



92/53

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
1. März 1958. Nr. 1032.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat in der Zeit vom 15. Juli bis 13. August 1957 den Teilbebauungsplan über das Gebiet Konradstrasse - innere Solothurnerstrasse öffentlich aufgelegt. Der Gemeinderat lehnte die gegen diesen Teilbebauungsplan eingereichten Einsprachen ab und genehmigte am 13. September 1957 die Vorlage. Gegen diesen Entscheid beschwerten sich die Herren Hermann Hagmann pens. Adjunkt, Solothurnerstrasse 9, Olten und Theo Hagmann, zahnärztliche Praxis, Feigelstrasse 25, Olten, als Miteigentümer der Liegenschaft Solothurnerstrasse No. 9, GB Olten No. 324 (nach Neuvermessung No. 2191) bei der Gemeindeversammlung.

Am 13. Dezember 1957 beschloss der Gemeinderat auf Begehren mehrerer Liegenschaftseigentümer, den Regierungsrat um die vorläufige Genehmigung des Gebietes nördlich der Solothurnerstrasse zu ersuchen. In einem Schreiben des Stadtbauamtes wird dieses Gesuch damit begründet, dass eine sofortige Einberufung der Gemeindeversammlung zur Behandlung der Beschwerde der Herren Hagmann nicht möglich sei.

Am 9. Januar 1958 lehnte die Gemeindeversammlung die Beschwerde der Herren Hermann und Theo Hagmann ab. Der Teilbebauungsplan selbst wurde jedoch der Gemeindeversammlung nicht zur Genehmigung unterbreitet. Am 28. Januar 1958 erhob Herr Dr. Wilh. Strub, Fürsprecher in Olten, im Namen der Herren Hagmann Beschwerde beim Regierungsrat mit dem Antrag auf Nichtgenehmigung der Vorlage. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus, dass durch die beabsichtigte Rückverlegung der Baulinie vor der Liegenschaft der Beschwerdeführer diesen eine zweckmässige Ueberbauung praktisch verunmöglicht würde. In der Beschwerdeschrift wird darauf hingewiesen, dass das Rekursverfahren auf gütliche Weise erledigt werden könnte, falls eine Grenzregulierung im Sinne von § 28 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt würde. Mit Schreiben vom 13. Februar 1958 ersucht die Einwohnergemeinde Olten um Genehmigung des Teilbebauungs-

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Das in den §§ 12 ff. des Baugesetzes vorgeschriebene Auflage- und Einspracheverfahren ist richtig durchgeführt worden. Es fragt sich jedoch, ob der Teilbebauungsplan nicht hätte der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden sollen.

Gemäss § 13 des Baugesetzes sind die Bebauungspläne und allfällige Einsprachen gegen Gemeinderatsentscheide von der Gemeindeversammlung zu "behandeln". Zur "Behandlung" gehört ohne Zweifel auch die Beschlussfassung über Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Bebauungsplanes. Eine Vereinfachung des Verfahrens sieht § 15 für blosse Abänderungen oder Erweiterungen des vom Regierungsrat genehmigten Bebauungsplanes vor in den Fällen, wo während der öffentlichen Auflegung Einsprachen nicht erfolgen oder wo dieselben durch den Gemeinderat gütlich erledigt werden. Die Vereinfachung des Verfahrens besteht darin, dass die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung nicht nötig ist. Als gütlich erledigt gelten nach der Praxis des Regierungsrates auch diejenigen Einsprachen, die zwar an die Gemeindeversammlung weitergezogen, jedoch vor deren Beschlussfassung wieder zurückgezogen wurden.

Der vorliegende Teilbebauungsplan gilt nach der Praxis des Regierungsrates als blosse Abänderung eines vom Regierungsrat genehmigten Bebauungsplanes, da er keine neuen Elemente enthält, die über die Bestimmungen des Baureglementes hinausgehen. Das vereinfachte Verfahren kann jedoch deshalb nicht - oder wenigstens nicht für den gesamten Bebauungsplan - Platz greifen, weil die Einsprache der Herren Hagmann nicht gütlich erledigt werden konnte. Soweit eine Genehmigung durch die Gemeindeversammlung notwendig gewesen wäre, kann mithin der vorliegende Teilbebauungsplan bis zur Behebung dieses Mangels nicht genehmigt werden.

Dagegen steht nichts im Wege, dem Begehren des Gemeinderates vom 13. Dezember 1957 um vorgängige Genehmigung des Gebietes nördlich der Solothurnerstrasse zu entsprechen. Der vorliegende Teilbebauungsplan lässt sich nämlich ohne Willkür in zwei selbständige Teile zerlegen, die getrennt voneinander behandelt werden können. Die Beschwerde der Herren Hagmann bezieht sich auf das südlich der Solothurnerstrasse befindliche Gebiet. Die gegen das nördlich dieser Strasse gelegene Teilstück eingereichten Einsprachen sind nicht an

die Gemeindeversammlung weitergezogen worden, sodass hiefür die Genehmigung durch den Gemeinderat genügt. In materieller Hinsicht ist gegen das nördliche Teilstück ebenfalls nichts einzuwenden, sodass es zu genehmigen ist. Diese Genehmigung bildet für den Regierungsrat bei der späteren Behandlung des südlichen Teilstückes und der Beschwerde der Herren Hagmann kein Präjudiz.

Demnach wird

beschlossen:

1. Der Teilbebauungsplan Konradstrasse - innere Solothurnerstrasse der Einwohnergemeinde Olten wird für das Gebiet nördlich der Solothurnerstrasse genehmigt.

2. Dem genehmigten Bebauungsplan widersprechende Erlasse gelten als aufgehoben.

3. Der Entscheid über die Genehmigung des Gebietes südlich der Solothurnerstrasse und über die Beschwerde der Herren Hermann und Theo Hagmann, beide vertreten durch Herrn Dr. Wilh. Strub, Fürsprecher in Olten, wird aufgeschoben.

Genehmigungsgebühr. Fr. 20.--

Publikationskosten " 14.--

Total Fr. 34.--

(Staatskanzlei Nr. 153)KK.

----- , =====

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (4).

Kant. Tiefbauamt (2), mit 1 genehmigten Plan.

Kant. Hochbauamt (2), " 1 " " "

Kreisbauamt II Olten, mit 1 genehmigten Plan.

Kant. Finanzverwaltung (2).

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2), mit Akten.

Einwohnergemeinde der Stadt Olten (3), mit 1 genehmigten Plan.

Bauverwaltung Olten (3), mit 1 genehmigten Plan.

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).

Herrn Dr. Wilh. Strub, Fürsprecher, Olten (3).

[Faint handwritten signature]